

Petition (§ 32 GeoLT iVm Art 76 L-VG)

eingbracht am 27.03.2019, 14:57:52

Erstunterzeichner(in):

Mag. Evelyn Fasch
Stadt Graz - Präsidialabteilung
Hauptplatz 1
8011 Graz
praesidialabteilung@stadt.graz.at

Zuständiger Ausschuss: Petitionen

Regierungsmitglied(er): Landesrat Anton Lang, Landesrat Johann Seitinger

Beilagen: Petition

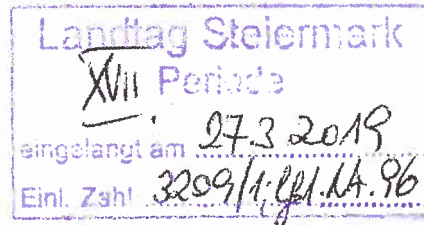
Betreff:

Änderung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes

Inhalt:

Siehe angeschlossene Petition.





Frau Landtagspräsidentin
 Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath
 Herrengasse 16
 8010 Graz - Landhaus

GZ.: Präs. 027180/2019/0002

**Gemeinderatsbeschluss der Landeshauptstadt Graz;
 Petition an den Landtag Steiermark
 „Änderung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Vollath!

In der ordentlichen Gemeinderatssitzung am 14.03.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Graz einstimmig einen dringlichen Antrag zum im Betreff genannten Thema beschlossen.

Der Gemeinderat der Stadt Graz richtet mit diesem Antrag aus den im Motivenbericht genannten Gründen folgende **Petition** an den Landtag Steiermark:

„Die Stadt Graz wendet sich auf dem Petitionsweg an den Landtag Steiermark und die Steiermärkische Landesregierung mit folgendem Ersuchen:

§ 20 Stmk. Hebeanlagengesetz soll in der Form geändert werden, dass

- für bestehende und in Betrieb befindliche Aufzüge oder Hebeeinrichtungen für Personen nur die sich aus zwingendem EU-Recht ergebenden Nachrüstungsmaßnahmen vorgeschrieben werden,
- die Sicherheitsprüfung sich unter Bedachtnahme auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen gemäß Anhang 1 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780/1996 idF. BGBl. II Nr. 464/2005, nur auf die Gefährdungen, die beim Betrieb eines Aufzuges bereits eingetreten oder - trotz der anlässlich regelmäßiger Wartungsmaßnahmen nicht in Frage gestellten Betriebssicherheit der Anlage - mit Sicherheit zu erwarten sind, erstreckt,

- Sicherheitsberichte, die auf einer vor dem Inkrafttreten der Novellierung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes 2015 vorgenommenen Sicherheitsprüfung beruhen, außer Kraft treten,
- die Durchführung der Sicherheitsprüfung weiterhin zu den im Gesetz angeführten Zeitpunkten zu erfolgen hat.

2.) Das Land Steiermark gewährt eine nicht rückzahlbare Förderung bzw. richtet im Falle von Darlehensaufnahmen im Zuge von Lifterneuerungen einen 40-prozentigen Annuitätenzuschuss ein, damit übermäßige finanzielle Belastungen der BewohnerInnen, die sich aus der Nachrüstung bestehender, immer korrekt überprüfter und gewarteter, Aufzugsanlagen ergeben, hintangehalten werden.“

Beiliegend wird der Gemeinderatsbeschluss im Sinne von § 110 Steiermärkisches Volksrechtgesetz übermittelt.

Da dies der Stadt Graz ein besonderes Anliegen ist, ersuchen wir Sie, eine praktikable Lösung dieses Problems in Erwägung zu ziehen.


Mit freundlichen Grüßen!
Für die Abteilungsvorständin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

Beilage erwähnt

Ergeht nachrichtlich an:

Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer
Erster Landeshauptmannstellvertreter Mag. Michael Schickhofer
Steirischer Städtebund, Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	Datum	2019-03-27T12:21:16+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.



✓ Dringl. ANTRAG IM GEMEINDERAT Nr. 535/14

Der Mag.-Abteilung ^{Prät}
zur geschäftsordnungsgemäßigen Behandlung
zugewiesen. Erledigung der Präsidiabteilung
anzeigen.

Für den Bürgermeister: *[Signature]*

KPÖ-Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150
+ 43 (0) 316 – 872 2151
+ 43 (0) 316 – 872 2152
+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: kpoe.klub@stadt.graz.at

Dringlichkeit einstimmig/
mit Mehrheit angenommen
Inhalt abgelehnt/mit Mehrheit/
einstimmig angenommen.

Gemeinderat Kurt Luttenberger

Donnerstag, 14. März 2019

Antrag zur dringlichen Behandlung (gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Betrifft: **Änderung des Stmk. Hebeanlagengesetzes**

Mit dem Stmk. Hebeanlagengesetz 2015 – StHebAG wurden nicht nur Inhalte der EU-Richtlinie 2014/33/EU hinsichtlich neuer Aufzüge im privaten Wohnbereich und in nicht-gewerblichen Arbeitsstätten, sondern auch die unverbindliche Empfehlung der Kommission vom 8. Juni 1995, 95/216/EG, umgesetzt. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt bei der Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung und allfälligen Nachrüstverpflichtung für bestehende Aufzüge. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf heißt es zu den maximal zu erwartenden Kosten der Nachrüstung eines alten Aufzugs wörtlich:

„Laut TÜV“ können die Kosten für allfällige Nachrüstungsmaßnahmen abhängig vom Baujahr der Anlage bis zu ca. € 35.000,- betragen. Diese Kosten von ca. € 35.000,- beziehen sich jedoch auf eine Gesamtanierung eines Wohnhausaufzuges (5-6 Halt, 320 kg, Baujahr vor 1975). Es handelt sich dabei um Aufzüge, die nahezu 40 Jahre alt und älter sind und bei denen aufgrund des Alter der Aufzüge die technischen Hauptkomponenten aus Sicherheitsgründen zu erneuern sind.“

Dies ist nicht als grobe Kostenschätzung zu lesen. Vielmehr wurden in den Erläuterungen die Kosten von ca. 35.000 Euro pro Liftanlage offenkundig als Maximalwert angegeben – und das für den Fall, dass aufgrund des Alters der Aufzüge technische Hauptkomponenten zu erneuern wären.

Nun sind die ersten Liftanlagen in der Steiermark bereits einer Sicherheitsprüfung unterzogen worden. Das Ergebnis ist für die BewohnerInnen der betroffenen Häuser schockierend! Obwohl die Liftanlagen – zu nicht unerheblichen Wartungskosten von etwa 8.000 Euro jährlich pro Lift – immer geprüft, gewartet, abgenutzte Anlagenteile ausgetauscht und die Anlagen schließlich laut gesetzlicher jährlicher Überprüfung durch den TÜV nach dem bewilligungsgemäßen Zustand für „gut“ befunden wurden, fallen nun Kosten an, die die genannten 35.000,- Euro bei weitem überschreiten.

So wurden bei einigen Liftanlagen in Graz Kostenvoranschläge für die Nachrüstung von bis zu 80.000 Euro pro Lift vorgelegt!

Betroffen sind besonders BewohnerInnen von Häusern, die vor mehr als 40 Jahren gebaut wurden. Gerade in diesen Häusern leben naturgemäß meist ältere Menschen, Pensionistinnen und Pensionisten, viele Witwen und Witwer, die über kein hohes Einkommen verfügen. Noch dazu sind bei diesen alten Gebäuden aufgrund vieler anderer notwendigen Renovierungsmaßnahmen, (thermischen) Sanierungen und Brandschutzmaßnahmen die Rücklagen aufgebraucht.

Werden die Fristen für die sicherheitstechnische Überprüfung bzw. für die Nachrüstungsmaßnahmen nicht eingehalten, so hat die Behörde den Betrieb bescheidmäßig zu untersagen. Für die teils betagten BewohnerInnen von Mehrfamilienhäusern, aber auch für Eltern mit kleinen Kindern oder bewegungseingeschränkten Personen wäre die Stilllegung der Liftanlagen in mehrstöckigen Häusern und Hochhäusern natürlich fatal.

Für viele betroffene BewohnerInnen stellen die nun zu erwartenden immensen Kosten für die Lift-Nachrüstung eine untragbare zusätzliche finanzielle Belastung dar. Da sich nun herausstellt, dass wesentliche Angaben, die in den Materialien zum Gesetzesentwurf gemacht wurden, offenkundig nicht der Realität entsprechen, dass vielmehr die tatsächlichen Kosten mehr als das Doppelte über diese Angaben hinausgehen, ist es dringend geboten, dass der Landtag seinen damaligen Gesetzesbeschluss überdenkt und die nötigen Änderungen des Stmk. Hebeanlagengesetzes beschließt.

Rechtlich ist dies ohne weiteres möglich. Die diesem Gesetz zugrundeliegende „Norm“ (95/216/EG) ist in Wahrheit nämlich nur eine unverbindliche Empfehlung, welche aus dem Jahr 1995 stammt. Es handelt sich keinesfalls um zwingendes EU-Recht! Zwingend gemäß der Europäischen Aufzugsrichtlinie ist tatsächlich nur die Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen für das Inverkehrbringen neuer Aufzugsanlagen. Für bestehende Lifte in Privathäusern gibt es keine wie immer geartete zwingende europäische Norm, die diese kostspieligen Maßnahmen für geprüfte und als sicher begutachtete Liftanlagen vorsehen würde!

Wie viele Grazerinnen und Grazer betroffen sein werden, lässt sich erahnen: In den Erläuterungen heißt es nämlich, dass in der Steiermark 534 Aufzüge aufgrund der neuen Bestimmungen umfassend zu sanieren seien. Weitere 500-600 Aufzüge seien einer Teilsanierung bezogen auf die drei Hauptmängel zu unterziehen. Da die Gesamtanzahl der Anlagen bei insgesamt ca. 2400 Anlagen liegt, müssten also fast die Hälfte aller privaten Liftanlagen in den nächsten Jahren umfassend saniert werden!

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Antrag zur dringlichen Behandlung
(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Die Stadt Graz wendet sich auf dem Petitionsweg an den Landtag Steiermark und die Steiermärkische Landesregierung mit folgendem Ersuchen:

- § 20 Stmk. Hebeanlagengesetz soll in der Form geändert werden, dass
- für bestehende und in Betrieb befindliche Aufzüge oder Hebeeinrichtungen für Personen nur die sich aus zwingenden EU-Recht ergebenden Nachrüstungsmaßnahmen vorgeschrieben werden,
 - die Sicherheitsprüfung sich unter Bedachtnahme auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen gemäß Anhang 1 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780/1996 idF BGBl. II Nr. 464/2005, nur auf die Gefährdungen, die beim Betrieb eines Aufzuges bereits eingetreten oder - trotz der anlässlich regelmäßiger Wartungsmaßnahmen nicht

in Frage gestellten Betriebssicherheit der Anlage - mit Sicherheit zu erwarten sind, erstreckt,

- Sicherheitsberichte, die auf einer vor dem Inkrafttreten der Novellierung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes 2015 vorgenommenen Sicherheitsprüfung beruhen, außer Kraft treten,
- die Durchführung der Sicherheitsprüfung weiterhin zu den im Gesetz angeführten Zeitpunkten zu erfolgen hat.

2.) Das Land Steiermark gewährt eine nicht rückzahlbare Förderung bzw. richtet im Falle von Darlehensaufnahmen im Zuge von Lifterneuerungen einen 40 %igen Annuitätenzuschuss ein, damit übermäßige finanzielle Belastungen der BewohnerInnen, die sich aus der Nachrüstung bestehender, immer korrekt überprüfter und gewarteter, Aufzugsanlagen ergeben, hintangehalten werden.





Stellungnahme gemäß § 30 Abs 3 GeoLT

eingbracht am 03.06.2019, 11:33:23

Zu:

3209/1 Änderung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes
(Petition (§ 32 GeoLT iVm Art 76 L-VG))

Geschäftszahl(en): -

Zuständiger Ausschuss: Petitionen

Regierungsmitglied(er): -

Beilagen: Stellungnahme der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Betreff:

Änderung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes

Siehe angeschlossene Stellungnahme.



03. Juni 2019



Anwaltschaft
für Menschen mit
Behinderung

Frau Landtagspräsidentin
Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath
Herrengasse 16
8010 Graz

Landtag Steiermark XVII Periode eingelangt am 3.6.2019 Einkl. Zahl 3209/4
--

Bearbeiter:
Mag. Siegfried Suppan
Tel. 0316/877-2745

Bürozeiten:
Mo.-Fr. 8.30-12.30 Uhr

Graz, am 03.06.2019

EZ/OZ: 3209/2

Änderung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes (Stmk. HebAG) - Stellungnahme gemäß § 30 Abs. 3 GeoLT

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Vollath!

Antragsentsprechend gebe ich zur Petition des Gemeinderates der Stadt Graz an den Landtag Steiermark zu obigem Betreff nachfolgende Stellungnahme ab:

Hebeanlagen bzw. Aufzüge sind für alle Personen Hilfsmittel zur leichteren Überwindung von Niveauunterschieden. Für Menschen mit Bewegungsbeeinträchtigungen können sie unverzichtbar sein. Dies insbesondere auch dann, wenn sie dazu erforderlich sind, die eigene Wohnung erreichen zu können.

Sollte es daher zu Stilllegungen von Personenaufzügen aufgrund nicht zeitgerechter Erfüllung der im Stmk. HebAG 2015 normierten Voraussetzungen kommen, hätte dies für die darauf angewiesenen Menschen mit Behinderungen zur Folge, nur noch mit fremder Hilfe in den eigenen Wohnraum zu gelangen oder diesen verlassen zu können. Dies würde allen Bestrebungen zur weitestgehend selbstbestimmten und gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe und damit der UN-Behindertenrechtskonvention widersprechen und ist daher jedenfalls zu vermeiden.

Palais Trauttmansdorff
Bürgergasse 5 / 4. Stock
8010 Graz

Tel. 0316/877-2745
Fax 0316/877-5505
E-Mail: amb@stmk.gv.at
www.behindertenanwalt.steiermark.at



Das Land
Steiermark

Darüber hinaus wäre auch zu beachten, dass die Vorgaben des Stmk. HebAG auch den nachträglichen Einbau von Schiebetüren statt vorhandener Drehtüren nach sich ziehen können. Die dadurch bedingte Verkleinerung des jeweiligen Fahrkorbes könnte die Benützung eines Aufzuges für Rollstuhlnutzer/innen erschweren bzw. unmöglich machen und dann auch die diesbezüglichen Größenvorgaben der Richtlinie 4 des Österreichischen Instituts für Bautechnik nicht erfüllen. Es wäre daher in diesen Fällen eine sehr umfangreiche Sanierung zu erwarten.

Menschen mit Behinderungen und deren Familien sind insgesamt mehr als doppelt so oft von Armut gefährdet oder betroffen als die übrige Bevölkerung. Es ist also davon auszugehen, dass sich eine Erhöhung der Kosten für das Wohnen, die sich aus den Maßnahmen zur Erfüllung des Stmk. HebAG ergeben, auf sie besonders belastend auswirkt.

Es wird daher empfohlen, die Sanierung von Personenaufzügen durch größtmögliche Zuschüsse der öffentlichen Hand zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass es möglichst zu keinen Stilllegungen kommt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Siegfried Suppan

Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 30 Abs 1 GeoLT

eingbracht am 06.06.2019, 15:30:52

Zu:

3209/1 Änderung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes
(Petition (§ 32 GeoLT iVm Art 76 L-VG))

Geschäftszahl(en): ABT13-3927/2019-125; ABT13-10.00-77/2019-6; ABT15-4109/2019-29

Zuständiger Ausschuss: Petitionen

Regierungsmitglied(er): Landesrat Anton Lang, Landesrat Johann Seitinger

Beilagen: Beilage

Betreff:

Änderung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes

Mit Beschluss des Ausschusses für Petitionen vom 09.04.2019 wurde die Steiermärkische Landesregierung ersucht eine Stellungnahme zur Petition, Einl.Zahl 3209/1, abzugeben.

Aufgrund dieses Beschlusses erstattet die Steiermärkische Landesregierung folgende Stellungnahme:

Mit der vorliegenden Petition wird folgendes Ersuchen an den Landtag Steiermark und die Steiermärkische Landesregierung herangetragen:

1. § 20 Steiermärkisches Hebeanlagengesetz soll in der Form geändert werden, dass

- für bestehende und in Betrieb befindliche Aufzüge oder Hebeeinrichtungen für Personen nur die sich aus zwingendem EU-Recht ergebenden Nachrüstungsmaßnahmen vorgeschrieben werden,
- die Sicherheitsprüfung sich unter Bedachtnahme auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen gem. Anhang 1 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl.Nr. 780/1996 in der Fassung BGBl.Nr. II Nr. 464/2005, nur auf die Gefährdungen, die beim Betrieb eines Aufzuges bereits eingetreten oder – trotz der anlässlich regelmäßiger Wartungsmaßnahmen nicht in Frage gestellten Betriebssicherheit der Anlage – mit Sicherheit zu erwarten sind, erstreckt,
- Sicherheitsberichte, die auf einer vor dem Inkrafttreten der Novellierung des Steiermärkisches Hebeanlagengesetzes 2015 vorgenommenen Sicherheitsprüfung beruhen, außer Kraft treten,
- die Durchführung der Sicherheitsprüfung weiterhin zu den im Gesetz angeführten Zeitpunkten zu erfolgen hat.

2. Das Land Steiermark gewährt eine nicht rückzahlbare Förderung bzw. richtet im Falle von Darlehensaufnahmen im Zuge von Lifterneuerungen einen 40%igen Annuitätenzuschuss ein, damit übermäßige finanzielle Belastungen der BewohnerInnen, die sich aus der Nachrüstung bestehender, immer korrekt überprüfter und gewarteter Aufzugsanlagen ergeben, hintangehalten werden.

Überdies wurde der Antrag auf Stellungnahme inklusive einer Darstellung der tatsächlichen Kosten, der europarechtlichen Grundlagen und einem Bundesländervergleich gestellt.

Zu 1.

§ 20 des Stmk. Hebeanlagengesetzes 2015 betrifft Aufzüge, die nicht nach den Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 bzw. der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 oder der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 in Verkehr gebracht wurden und daher insbesondere nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. Maßgeblich ist, dass mit dieser Regelung solche Aufzüge nicht an den Stand der Technik angepasst werden müssen, sondern im Rahmen der Sicherheitsprüfung lediglich die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf Basis der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (und nicht der geltenden Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015!) geprüft werden. Es wird somit lediglich auf maßgebliche Gefährdungen abgestellt, die Gefahren für Leib und Leben bewirken können.

Abhängig von der Bewertung des Risikos einer bestimmten Gefährdungssituation sind Nachrüstungsmaßnahmen in einem moderaten Zeitraum vorzunehmen. Bei Risikostufe „hoch“ ist dies ein Zeitraum bis 5 Jahre nach der durchgeführten Sicherheitsprüfung; bei der Risikostufe „mittel“ beträgt dieser Zeitraum bereits 7 Jahre. Entscheidend ist auch, dass mit dieser Regelung eine Harmonisierung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften im Bereich des Hebeanlagenrechtes erfolgt ist.

Eine der Petition folgende Änderung des § 20 Abs. 2 des Steiermärkisches Hebeanlagengesetzes würde bedeuten, dass erst bei konkret eingetretenen Gefährdungen oder bei solchen, die mit Sicherheit zu erwarten sind, Nachrüstmaßnahmen vorgeschrieben werden dürfen. In Verbindung mit den relativ langen Umsetzungsfristen würde eine rechtlich nicht zu verantwortende Gefährdungssituation geschaffen werden. Da es sich bei den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen um wesentliche Sicherheitsanforderungen handelt, kann diesbezüglich nicht zugewartet werden, bis es tatsächlich zu einem Schadensfall gekommen ist.

Der Fall, dass Sicherheitsprüfungen bereits vor Inkrafttreten des Steiermärkisches Hebeanlagengesetzes 2015 am 01.05.2015 vorgenommen wurden, muss als Ausnahmefall gewertet werden. Aus rechtlicher Sicht ist in einem solchen Fall bei der Fristsetzung zur Umsetzung der Nachrüstungsmaßnahmen nicht auf das Datum der Sicherheitsprüfung, sondern auf das Datum des Inkrafttretens des Steiermärkisches Hebeanlagengesetzes abzustellen. Demnach würden Sicherheitsprüfungen, die vor dem 01.05.2016 durchgeführt wurden, als solche gelten, die am 01.05.2016 durchgeführt wurden. Mit dieser Rechtsauslegung kann nachteiligen Auswirkungen von (im Einzelfall) vorzeitig durchgeführten Sicherheitsprüfungen wirksam begegnet werden.

Zu 2.

Bereits im Jahr 2018 wurde im Rahmen eines selbständigen Antrages der KPÖ (Einl.Zahl 2379/1) gefordert:

„Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, für die gemäß § 20 Steiermärkisches Hebeanlagengesetz 2015 erforderliche Nachrüstung von Personenaufzügen in Wohnhäusern geeignete Förderungsmodelle anzubieten und dem Landtag Bericht zu erstatten.“

Im Rahmen einer Regierungsvorlage wurde zu diesem Antrag hinsichtlich der Förderungsmöglichkeit wie folgt Stellung bezogen:

„Nachrüstungsmaßnahmen von Liftanlagen in Wohnhäusern auf Grund eines Prüfberichtes einer beauftragten zugelassenen Prüfstelle im Sinne des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes 2015 – StHebAG sind im Rahmen der „Kleinen Sanierung“ förderbar. Auf Basis dieser Sanierungsvariante wird ein 15%iger nicht rückzahlbarer Annuitätenzuschuss für ein Bankdarlehen, Laufzeit 10 bzw. 14 Jahre (Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen), gewährt. Dabei können max. € 10.000,- je Wohnung an geförderten Gesamtbaukosten für die Liftnachrüstung herangezogen werden. Das heißt, dass bei beispielsweise 8 Wohnungen ein Kredit in der Höhe von max. € 80.000,- förderbar ist, womit auch die Liftanlage gemäß Antragsbegründung mit Kostenvoranschlag in der Höhe von € 80.000,- förderungsmäßig abgedeckt wäre.

Anhand zweier Beispiele (Nachrüstkosten € 35.000,- bzw. € 80.000,-) wird dargestellt, wie sich die Nachrüstung ohne Förderung bzw. mit Förderung gemäß § 15 („Förderung anderer als umfassender Sanierungen“) der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 auswirkt:

Gemäß den Förderungsrichtlinien können im Rahmen der „kleinen“ Wohnhaussanierung für den Einbau eines Personenaufzugs förderbare Kosten in Höhe von maximal 10.000,- Euro pro Wohnung anerkannt werden.

Investitionskosten von 35.000,- Euro für Nachrüstung eines Personenaufzugs mit Förderung:

Verzinsung des Bankdarlehens: 1,875 %; (maximal möglicher Zinssatz), Laufzeit: 10 Jahre

Annuität (Rückzahlungsrate) jährlich 3.854,71 Euro

Annuitätzuschuss jährlich 673,54 Euro

jährliche Restrate 3.181,17 Euro (monatlich 265,10 Euro).

Die Gesamtbelastung (abzüglich des Annuitätzuschusses) für das Bankdarlehen beträgt 31.811,66 Euro.

Frei finanziertes Bankdarlehen in Höhe von 35.000,- Euro (ohne Förderung):

Bei einer durchschnittlichen Bonität des Förderungswerbers beträgt der Zinssatz derzeit 1,75 %.

Bei einem Bankdarlehen in Höhe von 35.000,- mit einer Laufzeit von 10 Jahren

beträgt die Gesamtbelastung 38.305,- Euro.

Investitionskosten von 80.000,- Euro für Nachrüstung eines Personenaufzugs mit Förderung:

Verzinsung des Bankdarlehens: 1,875 %; Laufzeit: 10 Jahre

Annuität (Rückzahlungsrate) jährlich 8.810,76 Euro

Annuitätzuschuss jährlich 1.539,52 Euro

jährliche Restrate 7.271,24 Euro (monatlich 605,94 Euro).

Die Gesamtbelastung (abzüglich des Annuitätzuschusses) für das Bankdarlehen beträgt 72.712,37 Euro.

Frei finanziertes Bankdarlehen in Höhe von 80.000,- Euro (ohne Förderung):

Bei einer durchschnittlichen Bonität des Förderungswerbers beträgt der Zinssatz derzeit 1,75 %.

Bei einem Bankdarlehen in Höhe von 80.000,- mit einer Laufzeit von 10 Jahren

beträgt die Gesamtbelastung 87.552,- Euro.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass für Mietwohnungen, die sich im Eigentum von Gemeinden oder Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum von Gemeinden stehen sowie gemeinnützigen Bauvereinigungen gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz befinden, auch eine 14-jährige Förderungslaufzeit in Anspruch genommen werden kann. Durch diese „Streckung“ wird eine Herabsetzung der monatlichen Rückzahlungsbelastung bewirkt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 23 Abs. 1 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 die Baubewilligung für die Errichtung des Gebäudes mindestens 30 Jahre vor Einbringung des Ansuchens um Förderung der Sanierung erteilt worden sein muss, außer es handelt sich um Maßnahmen, die der Sicherheit von Bewohnerinnen und Bewohnern dienen. Das heißt, dass für das Wohnhaus im gegenständlichen Zusammenhang kein Mindestalter vorgegeben ist.

Abschließend wird festgehalten, dass die sogenannte „Kleine Sanierung“ sehr gut angenommen wird (ca. 5.000 Wohnungen werden im Rahmen dieser Sanierungsvariante in der Steiermark jährlich saniert) und diese Sanierungsvariante auch in Anbetracht der gesamten großen budgetären Herausforderungen verantwortlich ist.

Aus den angeführten Gründen ist daher bereits ein geeignetes Fördermodell vorhanden.“

Diese Regierungsvorlage wurde vom Landtag Steiermark am 03.07.2018 mehrheitlich (mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ) zur Kenntnis genommen. An den Berechnungsgrundlagen (Zinssituation) hat sich seit 2018 nichts verändert.

Zum Antrag betreffend Darstellung der tatsächlichen Kosten:

In der Petition wird auf die hohen Kosten für Nachrüstungsmaßnahmen hingewiesen, die über die in den Erläuterungen zum Steiermärkisches Hebeanlagengesetz dargestellten Kosten hinausgehen sollen.

Zunächst ist festzuhalten, dass eine allgemeine Darstellung hinsichtlich der tatsächlichen Kosten nicht möglich ist und immer nur eine Beurteilung eines Einzelfalles erfolgen kann.

Im Zuge der Prüfung eines solchen Einzelfalles konnte festgestellt werden, dass offensichtlich auf Basis einer Sicherheitsprüfung verschiedene Varianten von Kostenanboten für Nachrüstungsmaßnahmen vorgelegt wurden (Variante 1: Basis, Variante 2: Standard sowie Variante 3: Komplett). Die nähere Prüfung ergab, dass jeweils die Basisvariante jene ist, die der Bestimmung des § 20 des Steiermärkisches Hebeanlagengesetzes 2015 entspricht. Andere Varianten, die über die Beseitigung von Mängeln hinsichtlich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen hinausgehen, sind daher nicht maßgeblich und können lediglich auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Aufgefallen ist des Weiteren, dass die jeweils angebotenen Gesamtkosten in Investitionskosten und Wartungskosten für 10 Jahre aufgegliedert wurden. Für die Prüfung der Angemessenheit der Sanierungskosten sind dabei selbstverständlich nur die Investitionskosten relevant, wobei festgestellt werden konnte, dass die Nettoinvestitionskosten pro Lift je nach Anbot zwischen € 34.000,- und € 38.500,- liegen. Der in den erläuternden Bemerkungen zu § 20 des Steiermärkisches Hebeanlagengesetzes genannte Betrag von € 35.000,- für allfällige Nachrüstungsmaßnahmen basiert auf einem Wohnhausaufzug mit 5 – 6 Halt, 320 kg und Baujahr vor 1975. Im geprüften Fall hat es sich allerdings um einen wesentlich größeren Aufzug gehandelt (15-geschoßiges Bauwerk), sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Bruttoinvestitionskosten jedenfalls im vom Gesetzgeber angenommenen Rahmen bewegen werden. Hinzu kommt, dass sich offensichtlich durch diese Investitionen die zukünftigen Wartungskosten verglichen mit den aktuellen Wartungskosten wesentlich verringern würden.

Zu den europarechtlichen Grundlagen:

Mit dem Steiermärkischen Hebeanlagengesetz 2015 wurde einerseits die Richtlinie 2014/33/EU (Aufzugs-Richtlinie) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.02.2014 und andererseits auch die Richtlinie 2006/42/EG (Maschinen-Richtlinie) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.05.2006 umgesetzt. Die genannte Aufzugs-Richtlinie enthält Regelungen hinsichtlich des Inverkehrbringens, der Bereitstellung auf dem Markt und der Inbetriebnahme von (neuen) Aufzügen. Überdies sind für Aufzüge, für die diese Richtlinie gilt, in Anhang I der Richtlinie die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen normiert. Die Frage, wie bereits bestehende Aufzugsanlagen hinsichtlich der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen zu behandeln sind, wird in dieser Richtlinie nicht explizit geregelt. Sehr wohl aber wird im Erwägungsgrund (6) der Aufzugs-Richtlinie die Empfehlung der Kommission 95/216/EG⁸ über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge angeführt.

Umzusetzen war aber darüber hinaus auch die Richtlinie 2006/42/EG (Maschinen-Richtlinie) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.05.2006. Mit dieser Richtlinie wurden die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an den technischen Fortschritt angepasst. Diese Rechtsvorschriften wären bis spätestens 29.12.2009 in nationales Recht umzusetzen gewesen. Der Anhang I der Maschinen-Richtlinie enthält grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen. Festzuhalten ist, dass Anhang I der Aufzugs-Richtlinie auf Anhang I der Maschinen-Richtlinie verweist und regelt, dass die diesbezüglichen Anforderungen des Anhanges I der Maschinen-Richtlinie auf jeden Fall gelten.

Der Bund hat die genannten EU-Richtlinien durch Erlassung der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 und der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008, welche beide auf Basis der Gewerbeordnung 1994 erlassen wurden, umgesetzt. Hinsichtlich der Verwendungsbestimmungen für Aufzüge und aufzugsähnliche Hebezeuge erfolgte die Umsetzung in das nationale Recht durch die Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV), welche ebenfalls auf Basis der Gewerbeordnung 1994 verordnet wurde. In die HBV hat der Bund auch Regelungen hinsichtlich der sicherheitstechnischen

Überprüfung bei bestehenden Aufzügen, die keine CE-Kennzeichnung aufweisen, aufgenommen und damit den österreichischen Standard hinsichtlich der sukzessiven Anpassung solcher bestehenden Aufzüge vorgegeben. Dabei geht es - wie bereits zu Pkt. 1. ausgeführt - um die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen. Die Länder haben sich in der Folge an diesen Mindeststandard orientiert und auch hinsichtlich der Aufzüge im privaten Bereich des Wohnbaues sowie hinsichtlich solcher Aufzüge in Arbeitsstätten, die keiner gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegen, aber auch für solche in Schulen, Krankenhäusern, sonstigen öffentlichen Einrichtungen und dergleichen weitgehend gleichlautende Regelungen getroffen.

Im Anhang 1 ist ein **Bundesländervergleich** hinsichtlich der Regelungen bezüglich der sicherheitstechnischen Überprüfungen in den einzelnen Bundesländern dargestellt. Da einige Bundesländer auf die Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV) des Bundes verweisen, werden zum besseren Verständnis die relevanten Bestimmungen wie folgt wiedergegeben:

3. Abschnitt

Sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von nicht CE-gekennzeichneten Aufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen

Ziele

§ 17. Dieser Abschnitt legt den Zeitplan, die Prüfbereiche und die Verfahren für eine sicherheitstechnische Prüfung und – gestützt auf die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung – die allfällige Nachrüstung von bestehenden Aufzügen (§ 1 Abs. 3 Z 1) und Hebeeinrichtungen für Personen (§ 1 Abs. 3 Z 2) – in diesem Abschnitt als „Aufzüge“ bezeichnet – durch geeignete Abhilfemaßnahmen gegen festgestellte Risiken fest.

Begriffsbestimmungen

§ 18. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

– „Prüfstelle für Aufzüge“ eine in Anhang 3 verzeichnete und gemäß der ASV 2008 für die Durchführung der Konformitätsbewertungen für Aufzüge und für Sicherheitsbauteile für Aufzüge zugelassene Benannte Stelle oder eine in Anhang 3 verzeichnete und nach Art. 9 der Aufzüge-Richtlinie 95/16/EG von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem anderen gleichgestellten Staat für die Durchführung der Konformitätsbewertungen für Aufzüge und für Sicherheitsbauteile für Aufzüge zugelassene Benannte Stelle, die von der Europäischen Kommission im NANDO-Informationssystem veröffentlicht worden ist und die Kriterien nach § 22 Abs. 2 erfüllt.

Von der sicherheitstechnischen Prüfung erfasste Aufzüge

§ 19. (1) Alle Aufzüge, die nicht nach den Bestimmungen der ASV 1996 bzw. der ASV 2008 in Verkehr gebracht worden sind und daher insbesondere nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, sind vom Betreiber einer sicherheitstechnischen Prüfung durch eine Prüfstelle für Aufzüge entsprechend dem Zeitplan in Abs. 2 zu unterziehen.

(2) Aufzüge, die entsprechend den nachfolgenden Daten in Rubrik 1 installiert (Baujahr) bzw. umgebaut worden sind, sind spätestens bis zu den in Rubrik 2 angegebenen Terminen der sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen:

Rubrik 1	Rubrik 2
Baujahr des Aufzuges:	Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung:

bis 1966	spätestens bis 31. Dezember 2007 (entsprechend STPAV, BGBl. Nr. 442/2005)
bis 1976	spätestens bis 31. Dezember 2008 (entsprechend STPAV, BGBl. Nr. 442/2005)
1977 bis 1983	spätestens bis 31. Dezember 2009
1984 bis 1990	spätestens bis 31. Dezember 2010
1991 bis 1995	spätestens bis 31. Dezember 2011
1996 bis 1999	spätestens bis 31. Dezember 2012
Aufzüge, die gemäß ÖNORM B 2454:1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454:1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, umgebaut wurden	spätestens bis 31. Dezember 2012

Prüfbereiche der sicherheitstechnischen Prüfung

§ 20. (1) Die sicherheitstechnische Prüfung hat sich unter Bedachtnahme auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge der ASV 2008 (§ 3 und Anhang I) auf folgende Prüfbereiche zu erstrecken:

1. Allgemeine Anforderungen an verwendete Materialien,
2. Zugänglichkeit einschließlich Haltegenauigkeit,
3. Vandalismus,
4. Verhalten im Brandfall,
5. Schacht,
6. Triebwerks- und Rollenräume,
7. Schacht- und Fahrkorbtüren,
8. Fahrkorb,
9. Gegengewicht und Ausgleichsgewicht,
10. Tragmittel und Seilgewichtsausgleich,
11. Schutz gegen Übergeschwindigkeit,
12. Führungsschienen, Puffer und Notenschalter,
13. Abstände zwischen Fahrkorbtüre und Schachttüren,

14. Triebwerk,
15. Elektrische Installationen und Einrichtungen,
16. Schutz gegen elektrische Fehler, Steuerung und Vorrechte,
17. Hinweise, Kennzeichnungen und Betriebsanleitung.

(2) Anhang 2 enthält eine Auflistung der Internationalen Normen, der Europäischen Normen und der österreichischen Normen und technischen Spezifikationen für die Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen, bei deren nachweislicher und im Prüfbericht ausgewiesener Anwendung durch die mit der sicherheitstechnischen Prüfung betrauten Prüfstelle für Aufzüge, insbesondere durch die Übernahme der in der ÖNORM B 2454-1 verwendeten Prüfliste, davon ausgegangen wird, dass die sicherheitstechnische Prüfung in organisatorischer, methodischer und sachlicher Hinsicht vollständig durchgeführt wurde und die im Prüfbericht aufgelisteten Abhilfemaßnahmen zur Verringerung des festgestellten Risikos ausreichend sind.

Verfahren der sicherheitstechnischen Prüfung und zu ergreifende Maßnahmen

§ 21. (1) Die sicherheitstechnische Prüfung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen bestehen aus den nachfolgend beschriebenen fünf Schritten:

1. Schritt 1: Der Betreiber hat eine Prüfstelle für Aufzüge rechtzeitig in Bezug auf den in § 19 Abs. 2 Tabelle Rubrik 2 festgelegten Termin mit der Erhebung des Anlagenzustandes des Aufzugs durch eine sicherheitstechnische Prüfung zu betrauen. Die Prüfstelle für Aufzüge hat den sicherheitstechnischen Zustand des Aufzugs in Bezug auf alle in § 20 Abs. 1 aufgelisteten Prüfbereiche zu erheben.
2. Schritt 2: Die Prüfstelle für Aufzüge hat einen Prüfbericht zu erstellen und darin insbesondere die Abweichungen zu den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und die damit verbundenen Risikostufen (Niedrig – Mittel – Hoch) aufzulisten, Vorschläge über Abhilfemaßnahmen aufzunehmen sowie die Fristen zu deren Durchführung festzulegen. Der Prüfbericht ist dem Betreiber nachweislich auszuhändigen und im Aufzugsbuch zu hinterlegen.
3. Schritt 3: Der Betreiber hat auf Grundlage des Prüfberichts die geeigneten Abhilfemaßnahmen innerhalb eines den Maßnahmen entsprechenden und im Prüfbericht angeführten Zeitrahmens, jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfberichts, zu planen und die Inspektionsstelle über den Prüfbericht, die Planungsvorschau und die Planungsunterlagen nachweislich zu informieren.
4. Schritt 4: Die Inspektionsstelle hat die vom Betreiber vorgesehenen Abhilfemaßnahmen auf ihre Eignung in Bezug auf die im Prüfbericht festgestellten Abweichungen zu den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und die damit verbundenen Risikostufen zu prüfen. Sofern die Abhilfemaßnahmen vollinhaltlich den von der Prüfstelle für Aufzüge im Prüfbericht vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen entsprechen, hat die Inspektionsstelle dem Betreiber die Durchführung der Abhilfemaßnahmen zu empfehlen. Sofern die Abhilfemaßnahmen den von der Prüfstelle für Aufzüge im Prüfbericht vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen nicht entsprechen, hat die Inspektionsstelle unverzüglich die mit der sicherheitstechnischen Prüfung betraute Prüfstelle für Aufzüge zu befragen. Wenn die mit der sicherheitstechnischen Prüfung betraute Prüfstelle für Aufzüge die vom Betreiber vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen akzeptiert, ist der Prüfbericht entsprechend zu ergänzen und die Inspektionsstelle hat dem Betreiber die akzeptierten Abhilfemaßnahmen zu empfehlen. Sofern jedoch die mit der sicherheitstechnischen Prüfung betraute Prüfstelle für Aufzüge die vom Betreiber vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen nicht akzeptiert, ist von dieser eine Ergänzung des Prüfberichts unter Anführung der Gründe zu verweigern. Der Betreiber kann die ursprünglich von der mit der sicherheitstechnischen Prüfung betrauten Prüfstelle für Aufzüge im Prüfbericht vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen durchführen oder innerhalb von zwei Monaten nach Verweigerung der Ergänzung des Prüfberichtes durch die Prüfstelle für Aufzüge die Behörde zur Entscheidung befragen, welche Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden müssen.
5. Schritt 5: Die Kontrolle über die ordnungsgemäße Durchführung der Abhilfemaßnahmen obliegt der Inspektionsstelle. Diese hat einen entsprechenden Vermerk im Aufzugsbuch einzutragen.

(2) Sofern der Betreiber eine Prüfstelle für Aufzüge nicht rechtzeitig betraut (Schritt 1), hat die Inspektionsstelle nach Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten die Behörde zu befragen. Die Behörde hat den Betreiber nach Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten mit Bescheid zur Vornahme von Schritt 1 zu verhalten.

(3) Sofern der Betreiber die Planung der Abhilfemaßnahmen nicht rechtzeitig einleitet (Schritt 3) oder die Abhilfemaßnahmen nicht rechtzeitig durchführt (Schritt 5), hat die Inspektionsstelle nach Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten die Behörde zu befragen. Die Behörde hat die Benachrichtigung der Inspektionsstelle und den Prüfbericht der mit der sicherheitstechnischen Prüfung betrauten Prüfstelle für Aufzüge zu prüfen und über die vorzunehmenden Abhilfemaßnahmen zu entscheiden.

Prüfstellen zur Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung

§ 22. (1) Die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung obliegt den Prüfstellen für Aufzüge, die im Anhang 3 verzeichnet sind.

(2) Prüfstellen für Aufzüge, die nicht von Österreich als „Benannte Stelle“ (§ 9 ASV 2008) zugelassen worden sind, sondern von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem anderen gleichgestellten Staat als „Benannte Stelle“ notifiziert worden sind, haben vor Aufnahme von sicherheitstechnischen Prüfungen in Österreich eine Repräsentanz einzurichten und die von ihnen beabsichtigte Tätigkeit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend anzuzeigen. Von dieser Stelle ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die in Österreich eingerichtete Repräsentanz von der Akkreditierung und zugehörigen wiederkehrenden Auditierung im Heimatstaat erfasst ist oder wenn dies nicht der Fall ist, der Akkreditierung in Österreich positiv unterzogen worden und positiv auditiert ist. Im ersten Fall muss Gegenseitigkeit in Bezug auf die Akkreditierung dieses Fachgebietes vorliegen. Sie dürfen ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn sie im Anhang 3 verzeichnet sind.

Abhilfemaßnahmen

§ 23. (1) Bei der Durchführung von geeigneten Abhilfemaßnahmen sind Sicherheitsbauteile einzubauen, die der ASV 2008 (bzw. der Aufzüge-Richtlinie 95/16/EG), gegebenenfalls auch der ASV 1996, entsprechen und daher jedenfalls mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.

(2) In Ausnahmefällen, nämlich wenn wegen technischer Inkompatibilität der Einbau oder die sichere Verwendung von Sicherheitsbauteilen gemäß Abs. 1 nicht möglich ist, können mit Zustimmung der Prüfstelle für Aufzüge und der Inspektionsstelle als Ersatz für bestehende Sicherheitsbauteile solche Sicherheitsbauteile eingebaut werden, die der ASV 2008, gegebenenfalls auch der ASV 1996, nicht entsprechen und daher keine CE-Kennzeichnung tragen. Die Zustimmung der Prüfstelle für Aufzüge und der Inspektionsstelle ist im Aufzugsbuch zu vermerken.

(3) Die Einleitung und Durchführung der im Prüfbericht aufgelisteten Abhilfemaßnahmen begründen keine Anzeigepflicht und keine Genehmigungspflicht für den nachzurüstenden und nachgerüsteten Aufzug.

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 06. Juni 2019

Bundesland	Rechtsgrundlage	Regelung der sicherheitstechn. Überprüfung	Inhalt
Burgenland	Burgenländische Bauverordnung 2008	§ 24 Abs. 3	<p>(3) Für den Einbau, den Betrieb, die Wartung und die Prüfung, die Kontrolle, den Umbau und die Modernisierung von Aufzügen, die Bauwerke, ausgenommen gewerbliche Betriebsanlagen, dauerhaft bedienen, finden die Bestimmungen des 1. und 2. Abschnittes der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009), <u>BGBl. II Nr. 210/2009</u>, in der Fassung der Verordnung <u>BGBl. II Nr. 228/2014</u>, sowie die Bestimmungen des 1., 2. und 3. Abschnittes der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 (ASV 2015), <u>BGBl. II Nr. 280/2015</u>, sinngemäß Anwendung. Zur Gewährleistung der Sicherheit rechtmäßig bestehender Aufzüge sind die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 sinngemäß anzuwenden.</p>
Kärnten	Kärntner Aufzugsgesetz	§ 15a	<p style="text-align: center;">Sicherheitstechnische Prüfung</p> <p>Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen, inwieweit rechtmäßig bestehende Aufzüge und Hebeeinrichtungen für Personen im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen oder der Sicherheit von Sachen einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen und inwieweit zur Beseitigung oder weitestgehenden Verringerung einer dabei festgestellten Gefährdungssituation geeignete Maßnahmen zu treffen sind.</p>
Niederösterreich	Niederösterreichische Aufzugsordnung 2016	§ 9	<p style="text-align: center;">Sicherheitstechnische Prüfung, Maßnahmen</p> <p>(1) Die Eigentümer sind verpflichtet, bestehende Personenaufzüge, die nicht nach den Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung – ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996, oder der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008, BGBl. II Nr. 274/2008, in Verkehr gebracht wurden und nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, einer sicherheitstechnischen Prüfung durch eine Prüfstelle für Aufzüge gemäß § 18 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 – HBV 2009, BGBl. II Nr. 210/2009 in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2016 (im Folgenden: HBV 2009) unterziehen zu lassen und die von der Prüfstelle zur Beseitigung vorhandener Gefährdungssituationen angegebene notwendigen Maßnahmen zu setzen.</p> <p>(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Fristen für die sicherheitstechnische Prüfung abhängig vom Baujahr des Aufzuges, die Prüfbereiche, das Verfahren und die Durchführung festzulegen.</p>

Niederösterreichische
Aufzugstechnikverordnung
2017

§ 13

(3) Die **Kontrolle** über die fristgerechte Veranlassung der sicherheitstechnischen Prüfung und die ordnungsgemäße Durchführung der notwendigen Maßnahmen obliegt der Inspektionsstelle (§ 12).

(4) Wird die vorgegebene Frist nicht eingehalten oder werden die als notwendig festgestellten Maßnahmen nicht oder nur mangelhaft umgesetzt, hat die Inspektionsstelle die Baubehörde schriftlich zu verständigen. Die Baubehörde hat die zur Beseitigung der Gefährdungssituation notwendigen Maßnahmen mit **Bescheid** aufzutragen. § 7 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 13

Sicherheitstechnische Prüfung, Maßnahmen

(1) Die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung und die zu ergreifenden Maßnahmen haben nach den Anforderungen der §§ 20 bis 23 HBV 2009 zu erfolgen. Die Aufgaben der darin vorgesehenen Inspektionsstelle sind von der **Inspektionsstelle** gemäß **§ 12 NÖ AO 2016** wahrzunehmen.

(2) Personenaufzüge, die entsprechend den nachfolgenden Daten in Spalte 1 installiert (Baujahr) bzw. umgebaut worden sind, sind spätestens bis zu den in Spalte 2 angegebenen Terminen der sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen:

Baujahr des Aufzuges:	Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung:
bis 1976	spätestens bis 31. Dezember 2018
1977 bis 1983	spätestens bis 31. Dezember 2019
1984 bis 1990	spätestens bis 31. Dezember 2020
1991 bis 1995	spätestens bis 31. Dezember 2021
1996 bis 1999	spätestens bis 31. Dezember 2022
Aufzüge, die gemäß ÖNORM B 2454:1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13 oder ÖNORM B 2454:1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14 oder ÖNORM B 2454-2:2005, Tabelle 1, Positionen 1 bis 9, 14 oder 16 oder	

			<p>ÖNORM B 2454-2:2010, Tabelle 1, Positionen 1 bis 9, 14 oder 16 umgebaut wurden</p>	
Oberösterreich	Oberösterreichisches Aufzugsgesetz 1998	§ 16 Abs 1a + 2	<p style="text-align: center;">§ 16 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Aufzüge, deren Einbau vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bewilligt oder angezeigt wurde, müssen den jeweils rechtskräftigen Bewilligungen oder der Anzeige entsprechen. Nachträgliche Vorschreibungen sind nur zulässig, wenn sie zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für die Sicherheit von Sachen erforderlich sind.</p> <p>(1a) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen, inwieweit rechtmäßig bestehende Aufzüge im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen oder der Sicherheit von Sachen einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen und inwieweit zur Beseitigung oder weitestgehenden Verringerung einer dabei festgestellten Gefährdungssituation geeignete Maßnahmen zu treffen sind. (Anm: <u>LGBl. Nr. 91/2009</u>)</p> <p>(2) Änderungen von Aufzügen gemäß Abs. 1 müssen dem § 3 und den baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 3 des O.ö. Bautechnikgesetzes, entsprechen. Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf diese allgemeinen Erfordernisse nähere Vorschriften über die Anforderungen an Änderungen von Aufzügen nach Abs. 1 erlassen. Dabei kann auch festgelegt werden, daß aus Anlaß von wesentlichen Änderungen eine Verbesserung der Sicherheit, insbesondere durch den Einbau von Sicherheitsbauteilen, herbeizuführen ist.</p> <p>(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften mit der Überprüfung von Aufzügen betrauten Personen gelten als Aufzugsprüfer im Sinn dieses Landesgesetzes. Dies gilt auch für Aufzugswärter.</p>	
Salzburg	Salzburger Hebeanlagengesetz	§ 10 (Verordnungsermächtigung)	<p style="text-align: center;">Sicherheitstechnische Überprüfung § 10</p> <p>Die Landesregierung hat im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen sowie der Sicherheit von Sachen durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über</p>	



1. eine sicherheitstechnische Prüfung bestehender Hebeanlagen für Personen, die nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind;
2. geeignete Maßnahmen zur Beseitigung oder weitestgehenden Verringerung von festgestellten Gefahrenpunkten bei derartigen Hebeanlagen.

2. Abschnitt
Sicherheitstechnische Prüfung von nicht CE-gekennzeichneten Hebeanlagen
Ziele
§ 7

Dieser Abschnitt legt den Zeitplan, die Prüfbereiche und die Verfahren für eine sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 10 Z 1 HebeAnlG und – gestützt auf die Ergebnisse dieser sicherheitstechnischen Prüfung – die allfällige Nachrüstung von bestehenden Aufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen – in diesem Abschnitt als „Hebeanlagen“ bezeichnet – gemäß § 10 Z 2 HebeAnlG durch geeignete Abhilfemaßnahmen gegen festgestellte Risiken fest.

Von der sicherheitstechnischen Prüfung erfasste Hebeanlagen
§ 8

(1) Alle Hebeanlagen, die nicht nach den Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 – ASV 1996, der ASV 2008 oder der ASV 2015 in Verkehr gebracht worden sind und daher insbesondere nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind, sind vom Betreiber einer sicherheitstechnischen Prüfung durch eine Prüfstelle für Aufzüge entsprechend dem Zeitplan nach Abs. 2 zu unterziehen.

(2) Hebeanlagen, die entsprechend den nachfolgenden Daten in Spalte 1 installiert (Baujahr) bzw. umgebaut worden sind, sind spätestens bis zu den in Spalte 2 angegebenen Fristen der sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen:

Spalte 1	Spalte 2
Baujahr der Hebeanlage:	Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung:
bis 1966	innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1967 bis 1983	innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung

§§ 7 -10

Salzburger Hebeanlagen-
verordnung

		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="188 526 279 1198">1984 bis 1999</td> <td data-bbox="279 526 438 1198">Hebeanlagen, die gemäß ÖNORM B 2454: 1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454: 1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, ÖNORM B 2454-2: 2005 und ÖNORM B 2454-2: 2010 Tabelle 1, Position 1 bis 16, umgebaut wurden</td> <td data-bbox="188 206 279 526">innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="279 526 438 1198"></td> <td data-bbox="279 206 438 526"></td> <td data-bbox="188 526 279 1198">innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">Prüfbereich der sicherheitstechnischen Prüfung § 9</p> <p>Die sicherheitstechnische Prüfung ist nach der ÖNORM B 2454-1, Sicherheitsprüfung an bestehenden Aufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Aufzüge – Teil 1: Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-80, durchzuführen, Ausgabe 1. November 2010.</p> <p style="text-align: center;">Verfahren der sicherheitstechnischen Prüfung und zu ergreifende Maßnahmen § 10</p> <p>(1) Die sicherheitstechnische Prüfung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen bestehen aus den nachfolgend beschriebenen Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Betreiber hat eine Prüfstelle für Aufzüge rechtzeitig in Bezug auf die in § 8 Abs 2 Tabelle Spalte 2 festgelegte Frist mit der Erhebung des Zustandes der Hebeanlage durch eine sicherheitstechnische Prüfung zu betrauen. Die Prüfstelle für Aufzüge hat den sicherheitstechnischen Zustand der Hebeanlage in Bezug auf die in § 9 angeführte Norm zu erheben. 2. Die Prüfstelle für Aufzüge hat einen Prüfbericht zu erstellen und darin insbesondere die Abweichungen zu den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und die damit verbundenen Risikostufen (Niedrig – Mittel – Hoch) aufzulisten, Vorschläge über Abhilfemaßnahmen aufzunehmen sowie die Fristen zu deren Durchführung festzulegen. Der Prüfbericht ist dem Betreiber nachweislich auszuhändigen und im Hebeanlagenbuch zu hinterlegen. 3. Der Betreiber hat auf Grundlage des Prüfberichts die geeigneten Abhilfemaßnahmen innerhalb eines den Maßnahmen entsprechenden und im Prüfbericht angeführten Zeitrahmens, jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfberichts, zu planen und die Inspektionsstelle über den Prüfbericht, die Planungsvorschau und die Planungsunterlagen nachweislich zu informieren. 4. Die Inspektionsstelle hat die vom Betreiber vorgesehenen Abhilfemaßnahmen auf ihre Eignung in Bezug auf die im Prüfbericht festgestellten Abweichungen zu den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und die 	1984 bis 1999	Hebeanlagen, die gemäß ÖNORM B 2454: 1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454: 1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, ÖNORM B 2454-2: 2005 und ÖNORM B 2454-2: 2010 Tabelle 1, Position 1 bis 16, umgebaut wurden	innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung			innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1984 bis 1999	Hebeanlagen, die gemäß ÖNORM B 2454: 1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454: 1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, ÖNORM B 2454-2: 2005 und ÖNORM B 2454-2: 2010 Tabelle 1, Position 1 bis 16, umgebaut wurden	innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung						
		innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung						

		§ 20	<p>damit verbundenen Risikostufen zu prüfen. Sofern die Abhilfemaßnahmen vollinhaltlich den von der Prüfstelle für Aufzüge im Prüfbericht vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen entsprechen, hat die Inspektionsstelle dem Betreiber die Durchführung der Abhilfemaßnahmen zu empfehlen. Sofern die Abhilfemaßnahmen den von der Prüfstelle für Aufzüge im Prüfbericht vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen nicht entsprechen, hat die Inspektionsstelle unverzüglich die mit der sicherheitstechnischen Prüfung betraute Prüfstelle für Aufzüge zu befragen. Wenn die mit der sicherheitstechnischen Prüfung betraute Prüfstelle für Aufzüge die vom Betreiber vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen akzeptiert, ist der Prüfbericht entsprechend zu ergänzen und die Inspektionsstelle hat dem Betreiber die akzeptierten Abhilfemaßnahmen zu empfehlen. Sofern jedoch die mit der sicherheitstechnischen Prüfung betraute Prüfstelle für Aufzüge die vom Betreiber vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen nicht akzeptiert, ist von dieser eine Ergänzung des Prüfberichts unter Anführung der Gründe zu verweigern. Der Betreiber kann die ursprünglich von der mit der sicherheitstechnischen Prüfung betrauten Prüfstelle für Aufzüge im Prüfbericht vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen durchführen oder innerhalb von zwei Monaten nach Verweigerung der Ergänzung des Prüfberichtes durch die Prüfstelle für Aufzüge die Behörde zur Entscheidung befragen, welche Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden müssen.</p> <p>5. Die Kontrolle über die ordnungsgemäße Durchführung der Abhilfemaßnahmen obliegt der Inspektionsstelle. Diese hat einen entsprechenden Vermerk im Hebeanlagenbuch einzutragen.</p> <p>(2) Sofern der Betreiber eine Prüfstelle für Aufzüge nicht rechtzeitig betraut (Abs. 1 Z 1), hat die Inspektionsstelle nach Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten zu verfahren. Die Behörde hat den Betreiber nach Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten mit Bescheid zur Vornahme der von Abs. 1 Z 1 auferlegten Verpflichtung zu verhalten.</p> <p>(3) Sofern der Betreiber die Planung der Abhilfemaßnahmen nicht rechtzeitig einleitet (Abs. 1 Z 3) oder die Abhilfemaßnahmen nicht rechtzeitig durchführt (Abs. 1 Z 5), hat die Inspektionsstelle nach Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten die Behörde zu befragen. Die Behörde hat die Benachrichtigung der Inspektionsstelle und den Prüfbericht der mit der sicherheitstechnischen Prüfung betrauten Prüfstelle für Aufzüge zu prüfen und über die vorzunehmenden Abhilfemaßnahmen zu entscheiden.</p>
Steuernmark	Stmk. Hebeanlagenengesetz 2015	§ 20	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>Sicherheitstechnische Überprüfung und allfällige Nachrüstungsmaßnahmen</p> <p>(1) An bestehenden und in Betrieb befindlichen Aufzügen oder Hebeeinrichtungen für Personen, die nicht nach den Bestimmungen des II. Abschnittes der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 bzw. Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 oder der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 in Verkehr gebracht wurden, sind von der Betreiberin/vom Betreiber die in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen</p>

sicherheitstechnischen Überprüfungen (Sicherheitsprüfung) und Nachrüstungsmaßnahmen durch

1. eine im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges auf dem Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ akkreditierte Prüfstelle oder
 2. eine durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen gelistete zugelassene Prüfstelle für Aufzüge für die Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen durchführen zu lassen.
- (2) Die Sicherheitsprüfung hat sich unter Bedachtnahme auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen gemäß Anhang I der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780/1996 idF BGBl. II Nr. 464/2005, auf die maßgeblichen Gefährdungen, die bei Aufzügen auftreten können, zu erstrecken. Die Durchführung dieser Sicherheitsprüfung hat längstens bis zu den nachstehend angeführten Zeitpunkten zu erfolgen:

Baujahr der Anlage

bis 1966	Durchführung der Sicherheitsprüfung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes
1967 bis 1976	innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes
1977 bis 1999 und Aufzüge, die gemäß ÖNORM B 2454:1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454:1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, umgebaut wurden:	innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes

- (3) Über die Sicherheitsprüfung hat die beauftragte Prüfstelle einen Prüfbericht zu erstellen; darin sind die festgestellten Gefährdungssituationen, die damit verbundenen Risikostufen „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ sowie geeignete Nachrüstungsmaßnahmen zur Beseitigung des Risikos anzugeben. Der Prüfbericht ist der Betreiberin/dem Betreiber nachweislich zur Kenntnis zu bringen und dem Aufzugs- bzw. Anlagenbuch beizulegen.
- (4) Eine Mehrfach- oder Teilbeauftragung von verschiedenen Prüfstellen zur Durchführung der Sicherheitsprüfung ist unzulässig.
- (5) Abhängig von der Risikostufe der Gefährdungssituation sind die geeigneten Nachrüstungsmaßnahmen innerhalb folgender Fristen durchzuführen:

			<p>Risikostufe spätestens 5 Jahre nach durchgeführter Sicherheitsprüfung;</p> <p>„hoch“: spätestens 7 Jahre nach durchgeführter Sicherheitsprüfung;</p> <p>Risikostufe „mittel“: im Zuge der nächsten Modernisierung der entsprechenden Komponente oder der nächsten Änderung des Aufzuges sowie der Hebeeinrichtung für Personen, soweit dies nach dem Stand der Technik notwendig ist.</p> <p>Risikostufe „niedrig“:</p> <p>(6) Für die fristgerechte Durchführung der Sicherheitsprüfung gemäß Abs. 2, 3 und 4 sowie die fristgerechte und vollständige Umsetzung der erforderlichen Nachrüstungsmaßnahmen gemäß Abs. 5 ist die Betreiberin/der Betreiber verantwortlich.</p> <p>(7) Von der Inspektionsstelle sind sowohl die fristgerechte Durchführung der Sicherheitsprüfung gemäß Abs. 2 als auch die fristgerechte und vollständige Durchführung der Nachrüstungsmaßnahmen gemäß Abs. 5 zu überwachen. Bei Nichteinhaltung der Fristen bzw. bei unzureichend durchgeführten Nachrüstungsmaßnahmen hat die Inspektionsstelle, nach Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten, die Behörde schriftlich zu verständigen. Über die erfolgte ordnungsgemäße Durchführung der sicherheitstechnischen Nachrüstungsmaßnahmen ist von der Inspektionsstelle ein Gutachten zu erstellen und dem Aufzugs- bzw. Anlagenbuch beizulegen.</p>
Tirol	Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012	§ 17	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Sicherheitstechnische Prüfung</p> <p>Die Landesregierung hat im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen oder der Sicherheit von Sachen durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über</p> <p>a) eine sicherheitstechnische Prüfung bestehender Aufzüge und Hebeeinrichtungen für Personen, die nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind, und</p> <p>b) geeignete Maßnahmen zur Beseitigung oder weitestgehenden Verringerung von festgestellten Gefährdungssituationen bei derartigen Aufzügen und Hebeeinrichtungen.</p> <p style="text-align: center;">Sicherheitstechnische Prüfung von nicht CE-gekennzeichneten Hebeanlagen</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Ziele</p> <p>Dieser Abschnitt legt den Zeitplan, die Prüfbereiche und die Verfahren für eine sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 17 lit. a des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012 und – gestützt auf die Ergebnisse dieser sicherheitstechnischen</p>
	Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagenverordnung 2015	§§ 4 – 9	

Prüfung – die allfällige Nachrüstung von bestehenden Aufzügen mit Personenbeförderung gemäß § 17 lit. b des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012 durch geeignete Maßnahmen zur Beseitigung oder weitestgehenden Verringerung von festgestellten Gefährdungssituationen fest.

§ 5

Prüfstellen zur Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung

Mit der Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung sind die im § 18 der HBV 2009, BGBl. II Nr. 210/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 228/2014, angeführten Prüfstellen für Aufzüge zu betrauen.

§ 6

Von der sicherheitstechnischen Prüfung erfasste Hebeanlagen

(1) Aufzüge zur Personenbeförderung mit einer Nenngeschwindigkeit von mehr als 0,15m/s, die nicht nach den Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 oder der ASV 2008 in Verkehr gebracht worden sind und daher insbesondere nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind, sind vom Betreiber einer sicherheitstechnischen Prüfung durch eine Prüfstelle für Aufzüge entsprechend dem Zeitplan nach Abs. 2 zu unterziehen.

(2) Aufzüge, die entsprechend den nachfolgenden Daten in Spalte 1 installiert (Baujahr) bzw. umgebaut worden sind, sind spätestens bis zu den in Spalte 2 angegebenen Fristen der sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen:

Spalte 1	Spalte 2
Baujahr:	Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung:
bis 1966	innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1967 bis 1983	innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1984 bis 1999	innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung
Aufzüge, die gemäß ÖNORM B 2454: 1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454: 1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14,	innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung

ÖNORM B 2454-2: 2005 und ÖNORM B 2454-2: 2010
Tabelle 1, Position 1 bis 16, umgebaut wurden

§ 7

Prüfbereich der sicherheitstechnischen Prüfung

Die sicherheitstechnische Prüfung ist nach ÖNORM B 2454-1: 2010-1-1-01 durchzuführen.

§ 8

Verfahren der sicherheitstechnischen Prüfung und zu ergreifende Maßnahmen

Die sicherheitstechnische Prüfung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen bestehen aus den nachfolgend beschriebenen Schritten:

1. Der Betreiber hat eine Prüfstelle für Aufzüge mit der Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung des Aufzuges zu betrauen. Die Prüfstelle für Aufzüge hat den sicherheitstechnischen Zustand des Aufzuges entsprechend der in § 7 angeführten Norm zu erheben (Beauftragung, Erhebung). Das Datum der Prüfung und der Name des Prüfers sind im Aufzugsbuch einzutragen.

2. Die Prüfstelle für Aufzüge hat einen Prüfbericht zu erstellen und darin insbesondere die Abweichungen zu den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und die damit verbundenen Risikostufen (Niedrig – Mittel – Hoch) aufzulisten, Vorschläge über Abhilfemaßnahmen aufzunehmen sowie die Fristen zu deren Durchführung festzulegen. Der Prüfbericht ist dem Betreiber nachweislich auszuhandigen und von ihm im Aufzugsbuch zu hinterlegen (Bericht mit Maßnahmen).

3. Der Betreiber hat auf Grundlage des Prüfberichts die geeigneten Abhilfemaßnahmen entsprechend dem im Prüfbericht angeführten Zeitrahmen, jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfberichts, zu planen und den Hebeanlagenprüfer über den Prüfbericht, die Planungsvoorschau und die Planungsunterlagen nachweislich zu informieren (Abhilfemaßnahmen durch Betreiber).

4. Der Hebeanlagenprüfer hat die vom Betreiber vorgesehenen Abhilfemaßnahmen auf ihre Eignung in Bezug auf die im Prüfbericht festgestellten Abweichungen zu den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und die damit verbundenen Risikostufen zu prüfen. Sofern die Abhilfemaßnahmen vollinhaltlich den von der Prüfstelle für Aufzüge im Prüfbericht vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen entsprechen, hat der Hebeanlagenprüfer dies schriftlich festzustellen und dem Betreiber nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Entsprechen die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen durch den Betreiber nicht vollinhaltlich den von der Prüfstelle für Aufzüge im Prüfbericht vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen oder Fristen, sind diese durch die Prüfstelle für Aufzüge auf deren Tauglichkeit und Dringlichkeit zu prüfen. Wird diesen zugestimmt, ist der Prüfbericht dahingehend zu ergänzen und dem Betreiber nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

<p>Vorarlberg</p>	<p>Bautechnikverordnung</p>	<p>§ 43</p>
<p>Kann den geplanten Maßnahmen seitens der Prüfstelle für Aufzüge nicht zugestimmt werden, ist dies im Prüfbericht unter Anführung der Gründe zu vermerken und dem Betreiber nachweislich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>5. Nach der Umsetzung der Abhilfemaßnahmen und vor Inbetriebnahme des Aufzuges hat eine Kontrolle über die dem Prüfbericht entsprechende und technisch ordnungsgemäße Ausführung durch einen Hebeanlagenprüfer zu erfolgen. Dieser hat einen entsprechenden Vermerk im Aufzugsbuch einzutragen. Handelt es sich um eine wesentliche Änderung im Sinn des § 4 Abs. 2 des Tiroler Aufzugs.- und Hebeanlagengesetzes 2012 ist zusätzlich ein Prüfzeugnis auszustellen und gemäß § 5 Abs. 3 des Tiroler Aufzugs.- und Hebeanlagengesetzes 2012 der Behörde zu übermitteln.</p>		
<p>§ 43 Aufzüge</p> <p>(1) Für den Einbau, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung, die Prüfung, die Kontrolle, den Umbau und die Modernisierung von Aufzügen, die Bauwerke, ausgenommen gewerbliche Betriebsanlagen, dauerhaft bedienen, finden die Bestimmungen des 1. und 2. Abschnittes der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009) sinngemäß Anwendung.</p> <p>(2) Zur Gewährleistung der Sicherheit rechtmäßig bestehender Aufzüge sind die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009) sinngemäß anzuwenden. Abweichend von § 19 Abs. 2 der HBV 2009 sind Aufzüge, die entsprechend den nachfolgenden Daten in Rubrik 1 installiert (Baujahr) bzw. umgebaut worden sind, spätestens bis zu den in Rubrik 2 angegebenen Terminen der sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen:</p> <p>Rubrik 1</p> <p>Baujahr des Aufzuges</p> <p><i>Bis 1995</i></p> <p><i>1996 bis 1999</i></p> <p><i>Aufzüge, die gemäß ÖNORM B 2454:1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454: 1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, umgebaut wurden</i></p> <p>(3) Den von der Landesregierung nach dem sinngemäß anzuwendenden § 15 Abs. 1 HBV 2009 bestellten Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen (Aufzugsprüfer und Inspektionsanstalten für Hebeanlagen) sind gleichgestellt:</p>		
<p>Rubrik 2</p> <p>Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung:</p> <p><i>Spätestens bis 31.12. 2012</i></p> <p><i>Spätestens bis 31.12. 2013</i></p> <p><i>Spätestens bis 31.12. 2013</i></p>		

Wien	Wiener Aufzugsgesetz 2006	§ 22	<p>a) vom Landeshauptmann nach § 15 Abs. 1 HBV 2009 bestellte Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen, b) Aufzugsprüfer, die nach § 25 HBV 2009 (Übergangsbestimmungen für Aufzugsprüfer) in das Verzeichnis nach § 15 Abs. 1 HBV 2009 aufgenommen wurden.</p> <p style="text-align: center;">Anwendung auf bestehende Aufzüge § 22</p> <p>(1) Bei einer Änderung eines bestehenden Aufzuges sind die dem Stand der Technik entsprechenden, für die jeweilige Änderung erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, insbesondere der Einbau von Sicherheitsbauteilen, durchzuführen. (2) An bestehenden, in Betrieb befindlichen Aufzügen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Fahrkorbes verkehren, a) zur Personenbeförderung, b) zur Personen- und Güterbeförderung, sofern der Fahrkorb betreibbar ist (d. h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Fahrkorb einsteigen kann) und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Fahrkorbs oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind, nur zur Güterbeförderung bestimmt sind und an starren Führungen entlang fortbewegt werden, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15 Grad geneigt sind, und nicht nach den Bestimmungen des II. Abschnittes der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996), <u>BGBl. Nr. 780/1996</u> idF <u>BGBl. II Nr. 464/2005</u>, in Verkehr gebracht wurden, 2. sind vom Betreiber oder von der Betreiberin die in den Absätzen 3 bis 6 beschriebenen sicherheitstechnischen Überprüfungen durchführen zu lassen. <p>(3) Im Zuge der ersten regelmäßigen Überprüfung gemäß § 11 der in Abs. 2 genannten Aufzüge nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin folgende Gefährdungssituationen, bei deren Vorhandensein ein Aufzugswegs hohes Sicherheitsrisiko vorliegt, zu überprüfen:</p> <table border="1" data-bbox="223 1075 486 2049"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Signifikante Gefährdung / Gefährdungssituation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Antriebssystem mit schlechter Anhalte-/Nachregulierungsgenauigkeit</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Fehlende oder unzulängliche Schutzvorrichtung an kraftbetätigten Türen</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Unsichere Verriegelungseinrichtung der Schachttüren</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Fahrkorb ohne Türen</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Zu großer Abstand zwischen Fahrkorb- und Schachttür</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Fehlende oder unzulängliche Notrufeinrichtung</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Signifikante Gefährdung / Gefährdungssituation	1	Antriebssystem mit schlechter Anhalte-/Nachregulierungsgenauigkeit	2	Fehlende oder unzulängliche Schutzvorrichtung an kraftbetätigten Türen	3	Unsichere Verriegelungseinrichtung der Schachttüren	4	Fahrkorb ohne Türen	5	Zu großer Abstand zwischen Fahrkorb- und Schachttür	6	Fehlende oder unzulängliche Notrufeinrichtung
Nr.	Signifikante Gefährdung / Gefährdungssituation																
1	Antriebssystem mit schlechter Anhalte-/Nachregulierungsgenauigkeit																
2	Fehlende oder unzulängliche Schutzvorrichtung an kraftbetätigten Türen																
3	Unsichere Verriegelungseinrichtung der Schachttüren																
4	Fahrkorb ohne Türen																
5	Zu großer Abstand zwischen Fahrkorb- und Schachttür																
6	Fehlende oder unzulängliche Notrufeinrichtung																

Die vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin erkannten Gefährdungssituationen sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bzw. weitestgehenden Verringerung des Risikos sind im Gutachten über die regelmäßige Überprüfung (§ 11 Abs. 3) anzuführen. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen hat spätestens 5 Jahre nach der durchgeführten Überprüfung zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Überprüfung gemäß Abs. 3 ist vom Betreiber oder von der Betreiberin an den in Abs. 2 genannten Aufzügen eine umfassende sicherheitstechnische Überprüfung (Sicherheitsprüfung) durch

- a) eine im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges auf dem Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ akkreditierte Prüfstelle oder eine durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen gelistete zugelassene Prüfstelle für Aufzüge für die Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen durchführen zu lassen. Die Sicherheitsprüfung hat sich unter Bedachtnahme auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen gemäß Anhang I der ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996 idF BGBl. II Nr. 464/2005, auf die maßgeblichen Gefährdungen, die bei Aufzügen auftreten können, zu erstrecken. Die Durchführung dieser Sicherheitsprüfung hat längstens bis zu den nachstehend angeführten Zeitpunkten zu erfolgen:

Baujahr des Aufzuges:	Durchführung der sicherheitstechnischen Überprüfung:
bis 1966	spätestens bis 31. Dezember 2007
1967 bis 1976	spätestens bis 31. Dezember 2008
1977 bis 1983	spätestens bis 31. Dezember 2009
1984 bis 1990	spätestens bis 31. Dezember 2010
1991 bis 1995	spätestens bis 31. Dezember 2011
1996 bis 1999	spätestens bis 31. Dezember 2012
Aufzüge, die gemäß ÖNORM B 2454:1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454:1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, umgebaut wurden	spätestens bis 31. Dezember 2012

Über die Sicherheitsprüfung hat die beauftragte Prüfstelle einen Prüfbericht zu erstellen; darin sind die festgestellten Gefährdungssituationen, die damit verbundenen Risikostufen „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos

		<p>anzugeben. Der Prüfbericht ist dem Betreiber oder der Betreiberin nachweislich zur Kenntnis zu bringen und im Aufzugsbuch zu hinterlegen.</p> <p>(5) Eine Mehrfach- oder Teilbeauftragung von verschiedenen Prüfstellen zur Durchführung der Sicherheitsprüfung ist unzulässig. Sofern die Sicherheitsprüfung innerhalb des Zeitraumes gemäß Abs. 3 durchgeführt wird, gilt hierdurch auch die Verpflichtung zur Überprüfung der signifikanten Gefährdungssituationen gemäß Abs. 3 als erfüllt.</p> <p>(6) Abhängig von der Risikostufe der Gefährdungssituation sind die geeigneten Maßnahmen innerhalb folgender Fristen durchzuführen:</p> <p>Risikostufe „hoch“ spätestens 5 Jahre nach durchgeführt</p> <p>Sicherheitsprüfung: Risikostufe „mittel“ spätestens 10 Jahre nach durchgeführt</p> <p>Sicherheitsprüfung: Risikostufe „niedrig“ im Zuge der nächsten Modernisierung der entsprechenden Komponente oder der nächsten Änderung des Aufzuges, soweit dies nach dem Stand der Technik notwendig ist.</p> <p>Für Gefährdungssituationen, die bereits durch den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin anlässlich der Überprüfung gemäß Abs. 3 festgestellt wurden, wird die Frist zur Erfüllung der erforderlichen Maßnahmen durch diese Sicherheitsprüfung nicht erstreckt.</p> <p>(7) Soweit sich seitens der beauftragten Prüfstelle gravierende Bedenken gegen noch nicht umgesetzte Maßnahmenvorschläge des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin gemäß Abs. 3 ergeben, sind diese Bedenken im Prüfbericht zu vermerken sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bzw. weitestgehenden Verringerung des Risikos anzugeben. Der Verpflichtung zur Risikobeseitigung gemäß Abs. 3 wird sodann nur durch die Durchführung der von der beauftragten Prüfstelle angegebene geeigneten Maßnahmen erfüllt. Die Frist zur Erfüllung der erforderlichen Maßnahmen gemäß Abs. 3 wird durch diese Abänderung der Maßnahmen nicht erstreckt.</p> <p>(8) Für die fristgerechte Durchführung der Sicherheitsprüfung gemäß Abs. 4 und 5 sowie die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ist der Betreiber oder die Betreiberin verantwortlich.</p> <p>(9) Vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin sind sowohl die fristgerechte Durchführung der Sicherheitsprüfung gemäß Abs. 4 und 5 als auch die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen sämtlicher Überprüfungen zu überwachen. Bei Nichteinhaltung der Fristen bzw. bei unzureichend durchgeführten Maßnahmen hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin nach Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten die Behörde schriftlich zu verständigen. Die erfolgte ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin im Aufzugsbuch zu vermerken.</p>
--	--	---

